

Aktenzeichen: 4 AZR 921/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 4. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V c Fall-
gruppe 1 und Fallgruppe 16; VergGr. V b Fallgruppe
1 und VergGr. IV b Fallgruppe 1; ZPO §§ 139, 286,
565 Abs. 2 (Sachbearbeiter für Beamtensversorgung
im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 921/78

5 Sa 28/78 Niedersachsen

Verkündet am

4. Februar 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Engert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. August 1978 - 5 Sa 28/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war, nachdem er früher Kontenverwalter und Prüfer in der Kontenverwaltung war, seit dem 1. September 1972 als Sachbearbeiter im Dezernat F 5 der Abteilung Beamtenversorgung des Niedersächsischen L amtes tätig. Er bezog Vergütung nach VergGr. V b BAT. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung galten zwischen den Parteien die Bestimmungen des BAT. Am 30. Juni 1976 schied der Kläger aus den Diensten des beklagten Landes aus.

Die Abteilung Beamtenversorgung des Niedersächsischen L amtes ist in mehrere Dezernate gegliedert, die als Pensionsfestsetzungs- und regelungsbehörden entweder nach Bundesrecht (über das Gesetz zu Art. 131 GG) oder nach landesrechtlichen Bestimmungen Versorgungsbezüge festsetzen. Im Dezernat F 5, in dem der Kläger tätig war, wird die Versorgung der niedersächsischen Verwaltungs-, Polizei- und Justizbeamten sowie der niedersächsischen Richter bearbeitet. Die Dezernate sind jeweils in Sachgebiete gegliedert, denen Sachgebietsleiter vorstehen. Zwischen den Sachgebietsleitern und den Dezernenten steht ein Hauptsachgebietsleiter, der zugleich der Vertreter des Dezernenten ist. Zwischen den Sachbearbeitern, Sachgebietsleitern und Hauptsachgebietsleitern ist die äußere Verantwortung in der Weise aufgegliedert, daß der Sachbearbeiter die von ihm erarbeiteten Festsetzungen und Änderungsmitteilungen "Festgestellt" zeichnet, während die Sachgebietsleiter und Hauptsachgebietsleiter "Sachlich richtig" zeichnen.

Die Tätigkeit des Klägers als Sachbearbeiter war in der Dienstanweisung für die Abteilung Beamtenversorgung wie folgt beschrieben:

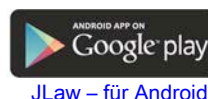
"Festsetzung und Regelung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge mit folgender Prüfung und Feststellung unter Beachtung der maschinellen Zahlbarmachung:

Zugehörigkeit zum Personenkreis,
Rechtsstandswandlungen,
Beweiserhebungen,
Beweiswürdigung,

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Rechtsgrundlage der Zahlung,
Bemessungsgrundlagen,
Anrechnung weiterer Einkünfte,
Sonderleistungen (Sterbegeld, Witwenabfindung,
Sonderzuwendungen, Unfallfürsorgeleistungen,
Zuschläge, einmaliger Ausgleich nach § 229
NBG u.a.),

Bearbeitung von Versorgungsfällen mit mehreren
Versorgungsansprüchen innerhalb der Abteilung,

Entwurf von

Widerspruchs- und Rückforderungsbescheiden,
Antworten auf Prüfungsmitteilungen und -bemerkungen,
Berichten an die obersten Dienstbehörden,

Schriftverkehr (vgl. Abt. Vfg. 18/1969),

Zusammenarbeit mit anderen Pensionsbehörden, Versor-
gungsämtern, Sozialversicherungsträgern u.a.,

erstmalige Festsetzung zur Verteilung der Versorgungs-
last,

Prüfung von

Stammblätteln nach Abt. Vfg. 60/1971, Jahres-
bescheinigungen und Erklärungen K, O und S,

Maßnahmen in Überzahlungsfällen und Führung
nach Nachweisung (vgl. Abt. Vfg. 90/1969),

Beiträge für die Statistik (vgl. Abt. Vfg. 1/1972),

Sachbearbeiterkarte (vgl. Abt. Vfg. 18/1967) ,
Aktenregister, Terminkalender."

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis hatte der Kläger nur bei Versorgungsfällen aus dem Bereich des Niedersächsischen Gesetzes zu Art. 131 GG zu prüfen. Ihm oblag die Bearbeitung von vier Versorgungsfällen nach diesem Gesetz. Auch Widerspruchsbescheide hatte der Kläger nur in geringem Umfang zu entwerfen. Seit dem 1. September 1972 hatte er zwei derartige Bescheidentwürfe angefertigt. Dabei handelte es sich um formelle Widerspruchsbescheide im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. September 1972 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Dazu hat er vorgetragen, seine Tätigkeit sei besonders verantwortungsvoll im

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe gewesen. Die von ihm bearbeiteten Versorgungsbezüge seien die Existenzgrundlage der davon betroffenen Bürger. Zugleich habe seine Tätigkeit bedeutsame Auswirkungen auf die Staatsfinanzen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. September 1972 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers habe allenfalls den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 entsprochen. Obwohl sie die materiellen Belange des Arbeitgebers berühre, habe sie nicht die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erfüllt. Auf die Lebensverhältnisse der Versorgungsberechtigten habe der Kläger mit seiner Tätigkeit nicht unmittelbar und auch nicht nachdrücklich eingewirkt. Meist sei von ihm ohnehin nur festzustellen gewesen, ob das Ruhegehalt 75 v.H. der allgemeinen Dienstbezüge oder einige Prozente weniger ausmache.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 22.320,-- DM festgesetzt. Klageerweiternd hat der Kläger in der Berufungsinstanz beantragt, die rückständigen Differenzbeträge ab 1. September 1972 mit 4 v.H. zu verzinsen. In seinem ersten Urteil vom 22. April 1976 - 6 Sa 550/73 - hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des beklagten Landes bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Da der Kläger am 30. Juni 1976 aus den Diensten des beklagten Landes ausgeschieden ist, hat er im ersten Revisionsverfahren (4 AZR 476/76) die Klageforderung auf die Zeit bis 30. Juni 1976 beschränkt. Ebenfalls beschränkte er zugleich seine Zinsforderung auf die Zeit ab 1. Februar 1973 und verlangte von diesem Zeitpunkt an Prozeßzinsen. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 14. Dezember 1977 (- 4 AZR 476/76 - = AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT) wurde das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 22. April 1976 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach der Zurückverweisung verblieben die Parteien bei ihren im ersten Revisionsverfahren gestellten Anträgen. Der Kläger hat ergänzend vorgetragen, bei ihm hätten seine Aufgaben als Sachbearbeiter bei weitem gegenüber denen auf dem Gebiete der Lohnerrechnung überwogen. Darauf hat das beklagte Land erwidert, wie auch aus einer von ihm vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibung hervorgehe, habe beim Kläger die Tätigkeit als Lohnerrechner 63 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausgemacht. Durch Urteil vom 23. August 1978 - 5 Sa 28/78 - hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des beklagten Landes unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und den Streitwert neu auf 8.944,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren nach Maßgabe der im ersten Revisionsverfahren und zweiten Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Zutreffend und in Übereinstimmung mit dem zurückverweisenden Urteil des Senats ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß vorliegend eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der Senatsrechtsprechung zu den §§ 22, 23 BAT a.F. deswegen zugunsten des Klägers nicht angenommen werden kann, weil der Kläger nebeneinander Tätigkeiten ausgeführt hat, die unter die Spezialmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 fallen, und daneben solche, die den allgemeinen Merkmalen für den Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppe zuzuordnen sind (vgl. BAG AP Nrn. 93 und 87 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

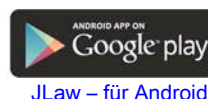
Im übrigen hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob und inwieweit die Tätigkeit des Klägers einerseits unter die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Lohnerrechner der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 und andererseits unter die allgemeinen Merkmale der jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst und damit möglicherweise auch unter diejenigen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 fällt. Hierzu führt die Revision aus, das Landesarbeitsgericht habe entgegen den Ausführungen im ersten zurückverweisenden Urteil des Senats eine dementsprechende Prüfung und Differenzierung unterlassen und sei im übrigen den Ausführungen des Senats zur Auslegung der Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16, insbesondere über die tarifliche Zuordnung der unter den Klammersatz fallenden Aufgaben, nicht gefolgt. Darin liege ein Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO.

Diesen Ausführungen der Revision braucht nicht näher nachgegangen zu werden. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob möglicherweise das Landesarbeitsgericht oder der Kläger in der Revision die entsprechenden Rechtsausführungen des Senats in dem zurückverweisenden Urteil zu den (ohnein inzwischen von den Tarifvertragsparteien geänderten) Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 mißverstanden haben oder nicht. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich im Sinne einer Zweitbegründung unabhängig von seiner Rechtsauffassung zu den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 die gesamte Tätigkeit des Klägers anhand der Merkmale der jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung überprüft und ist dabei in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gekommen, daß die Tätigkeit des Klägers insgesamt nicht unter die von ihm für sich beanspruchten Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 fällt. Diese Prüfung hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich auch auf diejenigen Aufgaben des Klägers ausgedehnt, die nach seiner zuvor vertretenen Ansicht unter die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 fallen, weil sie der Lohnerrechnung zuzurechnen seien.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Dabei hat das Landesarbeitsgericht wie schon in seinem ersten Urteil die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppen 1 in den Merkmalen der VergGruppen V b und IV b BAT tarifs-systematisch zutreffend eingeordnet. Bei der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) ist es vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen. Es nimmt in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung an, daß als Gründe hierfür beispielsweise die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn sowie die Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat und auf die Lebensverhältnisse Dritter in Betracht kommen können (vgl. neben BAG AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT auch BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Ebenfalls geht das Landesarbeitsgericht richtig davon aus, daß der betreffende Angestellte keineswegs die alleinige Verantwortung zu tragen hat, sondern daß Mitverantwortung und lediglich behördeninterne Verantwortung ausreichend sind (vgl. BAG AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT). Zu den in den VergGruppen V c und V b BAT (jeweils Fallgruppe 1) geforderten Fachkenntnissen nimmt das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend an, daß in der Fallgruppe 1 der VergGr. V b BAT mit gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen eine Steigerung der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 der Tiefe und Breite nach gefordert wird (vgl. BAG AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Auch bei seiner Subsumtion ist das Landesarbeitsgericht von den zutreffenden Rechtsbegriffen nicht wieder abgewichen. Vielmehr hat es ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze und bei Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände die gesamte Tätigkeit des Klägers unter Einschluß seiner sämtlichen Aufgaben im weiteren Bereiche der Lohnerrechnung, der Beweisaufnahmen, Beweiswürdigungen, Verwaltungsakte sowie der "Vorgesetztentätigkeit" anhand der Merkmale der VergGruppen V c, V b und IV b BAT (jeweils Fallgruppe 1) mit dem Ergebnis überprüft, daß keine der Aufgaben



des Klägers den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 entspricht. Insoweit ist eine weitergehende revisionsgerichtliche Überprüfung wegen des bei diesen unbestimmten Rechtsbegriffen bestehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes nicht möglich. Daher ist es auch revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Aufgaben des Klägers im Bereiche der Lohnerrechnung nur der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 mit der Begründung zuordnet, hierfür würden lediglich gründliche und vielseitige Fachkenntnisse gefordert. Ebenfalls ist es aus den gleichen Gründen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht im Bereiche der Beweiserhebungen, Beweisaufnahmen, Verwaltungsakte und "Vorgesetztenaufgaben" zwar das Erfordernis gründlicher, umfassender Fachkenntnisse (VergGr. V b BAT Fallgruppe 1) bejaht, jedoch eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) verneint.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch. Insbesondere gilt das für die Rüge, die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts seien mit § 565 Abs.2 ZPO unvereinbar. Zwar hat sich der Senat in seinem ersten Urteil auch im einzelnen mit den Ausführungen des ersten Berufungsurteils zu den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 auseinandergesetzt und dargelegt, daß diese in allen Teilen der Senatsrechtsprechung entsprächen und demgemäß revisionsrechtlich nicht zu beanstanden seien. Gleichwohl trat bezüglich dieser Ausführungen des Senats keine den tatrichterlichen Beurteilungsspielraum für das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz beschränkende oder aufhebende Bindung nach § 565 Abs. 2 ZPO ein, wie das Landesarbeitsgericht auch zutreffend hervorhebt.

Einmal unterliegt nämlich schon nach dem Sinn und Zweck des § 565 Abs. 2 ZPO der dort normierten Bindungswirkung nur diejenige rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts, die vom Revisionsgericht mißbilligt wird (vgl. BGHZ 3, 321 [326] und 22, 370 [373 ff.]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 565 Anm. II 2 b; Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 39. Aufl.,



- 9 -

§ 565 Anm. II a; Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 565 Anm. 2 b), was für die Rechtsausführungen des ersten berufsgerichtlichen Urteils zu den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 - im Gegensatz zu denen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 - nicht gilt. Abgesehen davon stimmen die abstrakten Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts im nunmehr angefochtenen zweiten Berufungsurteil zu den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 nicht nur mit denen des ersten Berufungsurteils, sondern auch mit denen der zurückverweisenden Entscheidung des Senats überein. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner zweiten Entscheidung (in anderer Besetzung) lediglich von seinem tatrichterlichen Beurteilungsspielraum einen anderen Gebrauch gemacht. Daran war es aber, was die Revision verkennt, aus den Gründen des § 565 Abs. 2 ZPO nicht gehindert. Zudem bringt auch das erste Urteil des Senats dies deutlich zum Ausdruck.

Auch die weiteren Angriffe der Revision gehen fehl. Soweit sie die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 16 betreffen, gilt das schon deswegen, weil diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts aus den schon dargelegten Gründen für die Entscheidung nicht tragend sind. Auch bei den "Vorgesetztenaufgaben" des Klägers hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Meinung der Revision den Rechtsbegriff der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" weder falsch angewendet noch gegenüber seinen früheren zutreffenden Ausführungen aufgegeben. Im übrigen erhebt die Revision hierzu nur Subsumtionsrügen, die angesichts des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes nicht erfolgreich sein können.

Auch die diesbezüglichen prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Auf sie kommt es schon deswegen nicht an, weil die Aufgaben des Klägers, auf die sich diese Rügen beziehen, nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur einen geringen Teil der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch genommen haben. Das gilt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sowohl für die von ihm bearbeiteten Fälle mit Beweiserhebungen und Beweiswür-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

digungen als auch für die sogenannten "Vorgesetztenaufgaben". Hierfür spricht zudem auch sowohl der vom beklagten Land nach der Zurückverweisung vorgelegte Geschäftsverteilungsplan, dessen Inhalt der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten ist, als auch der unstreitige Sachverhalt. Soweit der Kläger demgegenüber unter Bezugnahme auf § 286 ZPO in der Revision ausgeführt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergänzend erläutert hat, das Landesarbeitsgericht habe seinen früheren Vortrag unberücksichtigt gelassen, wonach seine Vorgesetzten überhaupt nicht in der Lage gewesen seien, die von ihm vorbereiteten "Vorgesetztenentscheidungen" näher zu überprüfen, kommt es darauf schon deswegen nicht an, weil der Kläger selbst nicht behauptet, daß diese und seine sonstigen nicht der Lohnerrechnung zugehörigen Aufgaben einzeln oder zusammengekommen mehr als 50 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachten. Nur wenn das der Fall wäre, hätte sein diesbezüglicher Vortrag im Hinblick auf die §§ 22, 23 BAT a.F. Berücksichtigung finden können. Dem stehen jedoch die ungerügten gegenteiligen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entgegen. Für entsprechenden ergänzenden Vortrag hätte zudem die Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 23. August 1978 Gelegenheit geboten, in der der Kläger ausweislich des Sitzungsprotokolls die Möglichkeit hatte, seinen bisherigen Vortrag nochmals zu erläutern, zu ergänzen und unter Beweis zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
 Metzger Engert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

